

**§ 1 Name und Sitz des Vereins,
Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen I.I.S. Islamische Informations- und Serviceleistungen. Der Vereinsname wird
- (2) „I.I.S.“ abgekürzt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
- (2) „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der islamischen Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein will insbesondere das Verständnis für die islamische Religion fördern, Vorurteile ausräumen, Gemeinsamkeiten aufzeigen und eine Informationsquelle für die islamische Religion sein.
- (4) Zudem will der Verein die Erziehung, Volks- und Berufsbildung von (jungen) Muslimen ebenso wie die Integration der Muslime in die Mehrheitsgesellschaft fördern. Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (5) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Unterhaltung eines Gebetsraumes zur Verrichtung von Riten des Islams, insbesondere Gebeten
 - b. die Unterhaltung eines Informationsladens mit Büchern (auch zur Ausleihe) und Informationen über den Islam

- c. die Einrichtung von Telefondiensten und Serviceleistungen, um Auskünfte über die islamische Religion und Ratschläge bei auftretenden Problemen oder Fragen zu geben
- d. die Abhaltung von Moscheeführungen für private und staatliche Einrichtungen, wie Kirchengemeinden, Schulklassen und Universitätsgruppen sowie für alle weiteren Personen und Gruppen
- e. die Abhaltung von Informationsabenden mit Diskussionsrunden über aktuelle und allgemeine Themen des Islam, insbesondere für Nichtmuslime
- f. Infostände auf öffentlichen Plätzen und auf Veranstaltungen
- g. das Angebot von Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen u.a. zur Vermittlung von Wissen über den Islam, einschließlich des Wissens über die Glaubenspraxis (Riten) des Islams und die islamische Moral und Ethik (Charakterbildung), zur Vermittlung von Sprachkenntnissen, insbesondere Deutsch und Arabisch, sowie von Veranstaltungen zu islamischen Themen für Teilnehmer aus den verschiedenen Religionen und Kulturen sowie privaten und staatlichen Einrichtungen
- h. die Teilnahme am interreligiösen Dialog mit Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen
- i. das Angebot von Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung und Prüfungsvorbereitung für Schüler
- j. das Angebot von sozialen Diensten, wie Bedürftigenspeisung (Obdachlose, Flüchtlinge), Speisung von Fastenden im Ramadan u. a. und durch
- k. die Partizipation an islamischer Verbands- und Integrationsarbeit, auch in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, soweit dies die Vereinsarbeit und die Erfüllung der Satzungszwecke erfordert. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über die Gründe der Ablehnung der Aufnahme des Antragstellers als Mitglied.
- (3) In den ersten sechs Monaten besteht lediglich eine Mitgliedschaft auf Probe. Der Vorstand kann vor Ablauf der sechsmonatigen Probezeit ohne Angaben von Gründen die Aufnahme als vollwertiges Mitglied nachträglich ablehnen. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Neben den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des Abs. 1 und Ehrenmitgliedern können Fördermitglieder, welche kein passives und aktives Wahlrecht haben, den Verein finanziell

und ideell unterstützen. Abs. 2 gilt entsprechend auch für Fördermitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des Aufsichtsrates und Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform an, die zuletzt dem Verein bekannte elektronische Adresse oder Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ausgeglichen hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat nach sechsmonatiger Mitgliedschaft gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Rechte nach Satz 2 ruhen im Falle des Verzuges mit dem Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 5 Abs. 4.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn ein begründeter Härtefall vorliegt; in diesem Fall gilt § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht entsprechend.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Beiträgen und Spenden der Mitglieder sowie aus sonstigen Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten. Zusätzliche Einnahmen können auch Fördergelder, Spenden und Stiftungen Dritter sein, soweit sie nicht zu den Zielen des Vereins im Widerspruch stehen oder seine Aktivitäten negativ beeinträchtigen könnten.
- (2) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und Finanzen. Sie erstellen einen Kassenprüfbericht und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands sowie
- (6) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist oder sonst nachweislich zugegangen ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden und die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgebenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt die schriftliche Abstimmung. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut in einer Anlage zum Protokoll aufgenommen werden.

§ 13 der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Mitgliederversammlung für Einzelfälle nichts anderes bestimmt hat.
- (3) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen und Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung abweichend von Satz 1 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgabe nach Satz 3 dem Aufsichtsrat übertragen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die eigenverantwortliche Führung seiner Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch die Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder sowie

- e. die aktenkundige Aufbewahrung der Protokolle, die jeweils die Unterschrift des Protokollführers und des Sitzungsleiters der jeweiligen Vereinsorgane tragen sollen.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf mit dem Aufsichtsrat zwecks Informations- und Meinungsaustausches sowie zur Beratung zusammen und berichtet diesem über die Vereinsaktivitäten. Der Vorstand ist für die Einberufung und Berichterstattung nach Satz 1 verantwortlich.

§ 15 Bestellung des Vorstands

- (1) Als Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Aufsichtsrates und des amtierenden Vorstandes gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder islamischen Glaubens sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Der Vorstand soll aus Männern und Frauen sowie aus Mitgliedern aus unterschiedlichen Herkunftsländern und unterschiedlichen Ethnien bestehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat und dem bis zur Neuwahl amtierenden Vorstand gemeinsam für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes ist zulässig. Die maximale Amtsdauer eines Mitglieds des Vorstandes darf insgesamt zwölf Jahre, mit oder ohne Unterbrechungen, nicht überschreiten. Nach einer Unterbrechung von mindestens einer Amtsperiode ist die Wiederwahl trotz zuvor erfüllter maximaler Amtsdauer möglich. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, wenn die Zuweisung der einzelnen Vorstandspositionen nicht bereits mit den Vorstandswahlen erfolgt ist.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand finden in der Regel im abwechselnden Rhythmus zu den Aufsichtsratswahlen alle zwei Jahre statt. Der amtierende Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam können mit einer Zweidrittelmehrheit jedoch eine vorzeitige Vorstandswahl abhalten.

- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können der Aufsichtsrat und der bis zur Neuwahl amtierende Vorstand ein Mitglied des Aufsichtsrates in den Vorstand wählen. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt und führt die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sollen protokolliert werden. Das Protokoll soll vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands unterschrieben werden.
- (3) Der Vorstand kann den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates beratend heranziehen.

§ 17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Aufgabenerfüllung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat wählt aus den Reihen des Aufsichtsrates und des Vorstandes zusammen mit dem amtierenden Vorstand den neuen Vorstand. Im Übrigen erfüllt er folgende Aufgaben:
- a. Beratung und Entscheidung gemeinsam mit dem Vorstand über Satzungsentwürfe,
 - b. Entscheidung (gemeinsam mit dem Vorstand) über den Ausschluss von

Mitgliedern aus dem Verein nach

- c. § 4 Abs. 3,
- d. Beratung bei der Entscheidungsfindung, wenn innerhalb des Vorstandes keine Entscheidungsfindung möglich ist und der Vorstand den Aufsichtsrat hinzuzieht,
- e. Aktive Unterstützung des Vorstandes bei Bedarf,
- f. Vorschlag von Kandidaten für den Aufsichtsrat,
- g. Wahl zweier Kassenprüfer zwecks Prüfung des Jahresberichtes im Vorfeld der Mitgliederversammlung Satzung des I.I.S. Islamische Informations- und Serviceleistungen e.V. (Stand August 2020)
- h. Vermittlung bei Konflikten innerhalb des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Darüber hinaus rücken zudem diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die aus dem Vorstand ausgeschieden sind, in den Aufsichtsrat auf. Umgekehrt sollen Mitglieder des Aufsichtsrats, die zuvor nicht im Vorstand waren, an dessen Aufgaben herangeführt werden.

(3) Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus zehn, mindestens jedoch aus sieben Mitgliedern. Wird die Mindestgröße von sieben Mitgliedern durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Aufsichtsrat oder die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds in den Vorstand unterschritten, wählt der verbliebene Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung so viele Mitglieder aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Vereins nach, bis die Mindestgröße von sieben Mitgliedern erreicht ist. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in den Vorstand gewählt, endet mit der Annahme seiner Wahl in den Vorstand seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

(4) Der Aufsichtsrat soll aus Männern und Frauen sowie aus Mitgliedern aus unterschiedlichen Herkunftsländern und unterschiedlichen Ethnien bestehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nur Mitglieder islamischen Glaubens sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft

im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

- (5) Die Amtszeit im Aufsichtsrat beträgt, mit oder ohne Unterbrechung, maximal zwölf Jahre. Nach zwölf Jahren ist eine Wiederwahl in den Aufsichtsrat ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der maximalen Amtsdauer im Aufsichtsrat werden Amtszeiten im Vorstand nicht mitgerechnet und gelten nicht als Unterbrechung.
- (6) Die Wahlen zum Aufsichtsrat finden in der Regel im abwechselnden Rhythmus zu den Vorstandswahlen alle zwei Jahre statt. Bei jeder Wahl zum Aufsichtsrat scheidet die zwei Dienstältesten Aufsichtsratsmitglieder automatisch aus. Für die Reihenfolge des Ausscheidens kommt es auf den Zeitpunkt der erstmaligen Wahl in den Aufsichtsrat an. Im Übrigen scheidet diejenigen Aufsichtsratsmitglieder aus, die bei der erstmaligen Wahl in den Aufsichtsrat die wenigstens Stimmen auf sich vereinigen konnten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**§ 18 Auflösung des Vereins,
Beendigung aus anderen Gründen
und Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedarf des Antrages des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Letzterer muss dem Vorstand den von den Antragstellern unterschrieben schriftlichen Antrag auf Satzungsänderung unter Vorlage des Entwurfs mindestens drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit der Stimmen von Vierfünfteln erforderlich ist, entsprechend. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung niemanden anderes hierzu beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine inländische islamische bzw. muslimische juristische Person

des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der islamischen Religion und/oder für mildtätige Zwecke nach § 53 Abgabenordnung zu Gunsten von Muslimen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über den konkreten Empfänger. Kann kein Einvernehmen über den konkreten Empfänger erzielt werden, soll im Übrigen der Verein „Deutschen Komitees für UNICEF e.V.“ Empfänger sein. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.